

durch besondere Gesetze dem Landrat oder anderen Behörden übertragen ist;

2. die sonstig öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach Vorschrift der Kreisordnung.

Die gutherrliche Polizei ist aufgehoben, ebenso die mit dem Besitz gewisser Grundstücke („Erbrichtergüter“) verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- oder Richter-Amtes.

An der Spitze der Verwaltung der ländlichen Gemeinden steht der Gemeinde-Vorsteher (Schulze — Richter); für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes führt der Gutsvorsteher die dem Gemeinde-Vorsteher obliegenden Geschäfte.

Dem Gemeinde-Vorsteher stehen Schöffen (in der Regel 2) zur Seite, welche ihn in dem ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Besoldeter Beamter des Kreis-Ausschusses ist der Kreis-Ausschuss-Sekretär. — Die Kreis-Kommunalkasse wird von den Beamten (Rendant und Buchhalter) der Kreis-Sparkasse mit verwaltet. — Zur Verwaltung des Kreis-Krankenhauses ist ein dirigierender und ein Assistenz-Arzt, ferner ein Inspektor bestellt. — Die Aufsicht über die Kreis-Chausséen führen zwei Aufseher, wovon je einer in Bitterfeld und Stumsdorf stationiert ist. Soweit die Kreis-Verwaltung.

Höhere Instanzen bei der allgemeinen Landesverwaltung, also des Kreis-Ausschusses, sind: a) für den Regierungsbezirk am Amtssitz des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg der „Bezirks-Ausschuß“, b) für die Provinz am Amtssitze des Königlichen Oberpräsidenten der „Provinzial-Rat“.

#### b. Sonstige öffentliche Behörden und Ämter.

In militärischer Beziehung gehört der Kreis zum 1. Bataillon (Bitterfeld) des 4. magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 67 mit einem Bezirks-Kommando in Bitterfeld, woselbst auch der Stationsort eines Bezirks-Feldwebels ist. — In Bitterfeld ist ferner stationiert: der Oberwachtmeister der 4. Gendarmerie-Brigade — Distrikt Merseburg — zu dessen Veritt die Kreise Bitterfeld, Delitzsch und Wittenberg gehören. Der Kreis zählt